



Umsetzung kantonales Betreuungsgutscheinsystem: Reglement vom 30. August 2012 über die familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen (Betreuungsreglement; FEBR; SSSB 862.31); Totalrevision; 2. Lesung

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Umsetzung kantonales Betreuungsgutscheinsystem: Reglement vom 30. August 2012 über die familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen (Betreuungsreglement; FEBR; SSSB 862.31); Totalrevision.
2. Der Stadtrat beschliesst das Reglement über die familienergänzende Betreuung von Kindern (Betreuungsreglement; FEBR) mit folgenden Änderungen und gemäss Beilage:
 - **Art. 7 Allgemeiner Zuschlag**

¹ Zur Abfederung der höheren Kostenstruktur und zur wirtschaftlichen Entlastung der betroffenen Familien wird für jedes in der Stadt Bern betreute Kind bis zum Abschluss des Kindergartens pro Betreuungstag ein allgemeiner Zuschlag von ~~9~~ **11** Franken zum Betreuungsgutschein gewährt. Vorbehalten bleiben die Absätze 2 und 3.

²⁻³ [unverändert]
(53 Ja, 18 Nein, 1 Enthalten)
 - **Art. 8 Zuschlag für Kinder unter zwölf Monaten**

¹ Eltern, deren Vergünstigung nach den kantonalen Vorgaben das Maximum unterschreitet, wird für jedes betreute Kind unter zwölf Monaten zusätzlich zum allgemeinen Zuschlag pro Betreuungstag ein Zuschlag zur Abfederung der höheren Betreuungskosten für Säuglinge gewährt.

² Der Zuschlag für Kinder unter zwölf Monaten richtet sich nach dem massgebenden Einkommen der Eltern. Er ist linear abgestuft und wird zwischen 0 Franken und der Differenz zwischen maximaler Vergünstigung für Kleinkinder unter zwölf Monaten und maximaler Vergünstigung für vorschulpflichtige Kinder ab zwölf Monaten gemäss den kantonalen Vorgaben festgelegt. Die Berechnung erfolgt gemäss der Formel im Anhang.

³ Der Zuschlag für Kinder unter zwölf Monaten ist insofern begrenzt, als er unter Anrechnung des Betreuungsgutscheins und des allgemeinen Zuschlags nicht zu einer Unterschreitung des von den Eltern nach den kantonalen Vorgaben zu tragenden Mindestbeitrages für Betreuung führen darf.

⁴ Bei teilzeitlicher Nutzung des Betreuungsangebotes reduziert sich der Zuschlag für Kinder unter zwölf Monaten linear zum Betreuungspensum.

Artikel 8 – 24 bisher werden zu den Artikeln 9 – 25.

(37 Ja, 35 Nein, 1 Enthalten)

- **Art. 12** Erforderliches Beschäftigungspensum

¹ Das erforderliche Beschäftigungspensum für eine Vergünstigung beträgt:

- 105 Prozent bei einem Elternpaar
- 5 Prozent bei Alleinerziehenden

Artikel 12 – 24 bisher werden zu den Artikeln 13 – 25.

Artikel 5 Absatz 2 wird entsprechend ergänzt.

(35 Ja, 34 Nein, 0 Enthalten)

3. Die vom Gemeinderat zwei Jahre nach Inkrafttreten des Reglements vorgesehene Evaluation soll im Rahmen eines Monitorings geschehen und insbesondere folgende Aspekte umfassen: Entwicklung der Tarife und der von den Eltern getragenen Kosten sowie die Entwicklung der Arbeitsbedingungen und der Qualität in städtischen und privaten Kitas. Die für das Monitoring nötigen Mittel sind im Budget einzustellen. (48 Ja, 23 Nein, 1 Enthalten)

4. Der Gemeinderat bestimmt das Datum des Inkrafttretens.

(56 Ja, 11 Nein, 3 Enthalten)

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 37 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1) und Artikel 70 des Reglements vom 16. Mai 2004 über die politischen Rechte (RPR; SSSB 141.1). Er wird voraussichtlich am 18. Juni 2020 im Anzeiger Region Bern publiziert, so dass die Referendumsfrist bis zum 17. August 2020 laufen wird.

Namens des Stadtrats

Die Präsidentin

12.06.2020

X 

Signiert von: Barbara Susanne Nyffeler Friedli (Qualified Signature)

Die Ratssekretärin

12.06.2020

X *N. Bischoff*

Signiert von: Nadja Bischoff (Qualified Signature)